

Hinweise zur Rückgabe nach Benutzung von Gerüsten

Im Interesse einer problemlosen Rückgabe von Gerüstmaterial nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung, möchten wir auf folgende gewerbeübliche Handhabung/Abwicklung hinweisen:

Der Auftraggeber hat das Gerüstmaterial gebrauchstauglich zurückzugeben, d.h. es dürfen keine Veränderungen oder Rückstände am Gerüst vorliegen, die den Abbau und die ordnungsgemäße Wiederverwendung der Gerüste oder Gerüstteile beeinflussen.

Um möglichen Streitigkeiten bei der Rückgabe von Gerüsten vorzubeugen, ist daher darauf zu achten, dass das Gerüstmaterial nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung **besenrein** – das bedeutet ohne weitere Maßnahmen auf der nächsten Baustelle mangelfrei sauber wieder einsetzbar - übergeben wird.

Das Gerüstmaterial ist jedenfalls frei

- von groben Verschmutzungen und Rückständen jeglicher Art wie beispielsweise Mörtelreste
- von fest haftenden Baustoff- oder Farbresten
- von klebriger Masse
- von Abfällen
- von chemischer, physikalischer, mechanischer oder sonstiger Veränderung der Oberfläche sowie
- von Veränderungen an dem Gerüst selbst

zu übergeben.

Sollte das Gerüstmaterial dennoch grobe Verschmutzungen oder sonstige vertragswidrige Zustände aufweisen und das Leistungsverzeichnis für anfallende Reinigungs- und/oder Reparaturkosten keine gesonderte Position vorsehen, haben sich die Vertragsparteien darüber zu verständigen, wie der gebrauchstaugliche Zustand des Gerüstmaterials wieder hergestellt wird. Dabei kann die Wiederherstellung des gebrauchstauglichen Zustands entweder durch den Auftraggeber selbst oder durch den Gerüstbauunternehmer erfolgen. Übernimmt der Gerüstbauunternehmer die Wiederherstellung des gebrauchstauglichen Zustands, führt dies zu einer vergütungspflichtigen Nachtragssituation. **Nach ATV DIN 18451, Abschnitt 4.2.23 stellt das Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jedweder Art, soweit der ordnungsgemäße Abbau oder die Wiederverwendung ohne die Vorleistung nichtmöglich ist, eine besondere Leistung dar und ist damit gesondert zu vergüten.**

Sollte sich der Auftraggeber weigern, den gebrauchstauglichen Zustand des Gerüstmaterials selbst oder gegen Vergütung durch den Gerüstbauunternehmer herbeizuführen, so ist der Gerüstbauunternehmer berechtigt, Schadensersatz in Höhe der anfallenden Reinigungskosten zu verlangen. Gemäß § 546 Abs. 1 BGB ist das Gerüst im Übrigen im vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben.